

# **Satzung der Dießener Musikschule e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Dießener Musikschule e.V. und ist unter der VR 40270 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dießen am Ammersee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein "Dießener Musikschule e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der musischen Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule verwirklicht.  
Die Musikschule soll durch Musikunterricht und andere Musikveranstaltungen Freude und Verständnis für musikalische Betätigungen wecken.  
Sie ergänzt und erweitert den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen und schafft auch die Grundlage für eine Berufsausbildung.
- (4) Der Verein soll auch wirtschaftlich Benachteiligten den Musikunterricht ermöglichen.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (gegebenenfalls auch juristische Personen) werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Wird die Einspruchsfrist versäumt, ist der Ablehnungsbeschluss unanfechtbar. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge) zu leisten.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. April zu entrichten.

- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt
  - b) durch Streichung
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.
- (7) Der Austritt ist jeweils am Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Wird die Einspruchsfrist versäumt, ist der Beschluss unanfechtbar. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen Streichung oder Ausschluss sind – soweit dies rechtlich zulässig ist - ausgeschlossen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnungen und des Rechnungsprüfungsberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Genehmigung des Haushaltplanes
  - d) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung
  - e) die Wahl von zwei Kassenrevisoren
  - f) Beschlüsse über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlüsse über Einsprüche nach § 3 Absatz 2, 8 und 9 dieser Satzung
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand einzuladen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sollen wenigstens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die später oder in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Familienmitgliedschaften hat jedes Familienmitglied über 18 Jahre ein Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Gemeinderat des Marktes Dießen am Ammersee. Dieser wird nicht gewählt, sondern vom Gemeinderat des Marktes Dießen bestimmt.  
Vor der Wahl des Vorstandes macht der amtierende Vorstand einen Vorschlag über die Anzahl der Beisitzer. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vorgeschlagene Anzahl.  
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitarbeiter der Musikschule können nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes.  
Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie von dieser Satzung nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über die Schulordnung, die Unterrichtsgebühren und das Lehrangebot der Schule, ferner über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule.  
Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Schulleiters bestellt.

- (5) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (6) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind:  
der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen, gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (10) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- (11) Beanstandet das Registergericht im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung, so ist der gewählte Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

## **§7 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, aus denen das Beratungs- und Abstimmungsergebnis hervorgeht. Diese Protokolle werden an den Vorstand weitergeleitet. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

## **§ 8 Kassenwesen, Rechnungswesen**

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen. Die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung wird von zwei Mitgliedern des Vereins (Revisoren) geprüft, die hierfür von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dießen am Ammersee.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss sowie jede Änderung der §§ 2 und 3 dieser Satzung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Es handelt sich bei dieser Satzung um eine Neufassung und nicht um eine Änderung der bisher bestehenden Satzung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.12.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dießen, den 01.12.2016